

Geschäftsordnung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) des Bezirks Pfäffikon ZH erlässt gestützt auf Art. 8 und Art. 30 des Reglements über die Organisation und Geschäftsführung des Zweckverbands Soziales Bezirk Pfäffikon folgende Geschäftsordnung:

A. Allgemeines

Art. 1

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde des Bezirks Pfäffikon ist dem Zweckverband Soziales des Bezirks Pfäffikon angegliedert.

Art. 2

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde besorgt den Kindes- und Erwachsenenschutz gemäss den Bestimmungen des eidgenössischen und kantonalen Rechts einschliesslich Staatsverträgen sowie Statuten des Zweckverbandes Soziales Bezirk Pfäffikon.

Art. 3

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde besteht aus deren Präsidenten oder Präsidentin sowie drei weiteren Mitgliedern. Zudem sind mindestens zwei Ersatzmitglieder vorzusehen, die in der Regel Mitarbeitende des Behördensekretariates sind.

Art. 4

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde erledigt ihre Geschäfte entweder in Dreierbesetzung oder in Einzelkompetenz der Behördenmitglieder.

Art. 5

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde holt zur Erledigung von ihr obliegenden Geschäften Berichte und Auskünfte bei den Gemeindeverwaltungen der angeschlossenen Gemeinden ein (§ 49 Abs. 2 EG KESR).

Sie fordert insbesondere bestehende Akten der ehemaligen Vormundschaftsbehörden ein über Personen und Familien, für welche bei ihr ein Verfahren anhängig ist.

B. Die Behörde

Art. 6

Die Behörde hält unter der Leitung des Präsidenten oder der Präsidentin in der Regel monatlich zwei Sitzungen ab.

Die Behörde kann zudem nach Bedarf durch den Präsidenten oder die Präsidentin, oder auf Begehren eines weiteren Mitgliedes zu weiteren Sitzungen einberufen werden.

Sie ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder (mindestens je eines aus den Bereichen Recht und Sozialarbeit) anwesend sind.

Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen und zur Stimmabgabe verpflichtet.

Art. 7

Ist ein Mitglied der Behörde infolge Krankheit, Unfall, Ferien oder ähnlichen Gründen über mehrere Tage hinweg oder wegen Ausstandsgründen an der Ausübung seines Amtes verhindert, so setzt der Präsident oder die Präsidentin oder bei Verhinderung seine oder ihre Stellvertretung ein Ersatzmitglied ein.

Art. 8

Für den Ausstand gelten sinngemäss die Bestimmungen des GOG und der ZPO.

Art. 9

Bei den Verhandlungen der Behörde hat der oder die protokollführende Sekretariatsmitarbeitende beratende Stimme.

Bei Diskussionen zu von ihnen vorbereiteten Geschäften werden die Fachmitarbeitenden mit beratender Stimme zu den Sitzungen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde soweit möglich beigezogen.

Art. 10

Als Beistandsperson oder Vormund/Vormundin setzt die Behörde entweder berufsmässig angestellte Mandatspersonen des Sozialdienstes Bezirk Pfäffikon und der Kinder- und Jugendhilfe oder geeignete private Mandatspersonen ein.

Art. 11

Die begründeten und ausformulierten Entscheidenträge werden mit den Akten und einem Verzeichnis der Verhandlungsgegenstände mindestens zwei Arbeitstage vor der Sitzung zur Einsicht aufgelegt. Ein Geschäft, das nicht in dieser Weise vorbereitet ist, darf nur mit Zustimmung sämtlicher anwesender Mitglieder behandelt werden.

Auf selbstständige Anträge, die Mitglieder in der Sitzung vorbringen, wird eingetreten, wenn die Mehrheit deren Dringlichkeit anerkennt.

In dringlichen Fällen sowie über weitere durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde bezeichnete Geschäfte können Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg gefasst werden.

Über die in § 45 EG KESR bezeichneten Geschäfte wird in der Regel in Einzelzuständigkeit des Behördenmitgliedes entschieden. Desgleichen entscheidet bei besonderer Dringlichkeit ein Einzelmitglied über die Anordnung vorsorglicher Massnahmen.

Die Protokolle zu diesen Erledigungen sind in der nächsten Behördensitzung aufzulegen.
Die Mitglieder der Behörde sind bei ihren Entscheiden an keine Weisungen gebunden.

C. Organisatorische Bestimmungen

Art. 12

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Behörde wird ein Protokoll geführt.

Art. 13

Das Protokoll der Behörde wird von einem Behördenmitglied geprüft und in der nachfolgenden Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.

Die ausgefertigten Beschlüsse werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten oder dessen Stellenvertretung sowie einem Behördenmitglied oder Sekretariatsmitarbeitenden unterzeichnet.

Sämtliche Entscheide der Behörde und der Einzelmitglieder sind in einem chronologisch geführten Spruchbuch abzulegen.

Art. 14

Die Beschlüsse der Behörde werden den Beteiligten durch Protokollauszug mitgeteilt. Involvierten Behörden und Gerichte werden über Beschlüsse durch Protokollauszug oder in geeigneter schriftlicher Form informiert.

Art. 15

Sämtliche Verfahren, die keine neue Sach- oder Rechtslage begründen, können formlos per ad acta durch ein einzelnes Behördenmitglied erledigt werden. Entsprechende Abschlüsse (formlos, Abschreibung des Verfahrens, Nichteintreten auf Verfahren) sind der Behörde anlässlich der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen.

D. Der Präsident oder die Präsidentin

Art. 16

Dem Präsidenten oder der Präsidentin stehen die Geschäftsleitung und der Vorsitz bei den Verhandlungen der Behörde, die Zuteilung der eingehenden Verfahren und die allgemeine Aufsicht über die Geschäftsführung der Mitglieder, der Ersatzmitglieder und der Mitarbeitenden des Behördensekretariates zu.

Der Präsident oder die Präsidentin ist verantwortlich für die operative Führung der Behörde, insbesondere:

- Festlegung der Anstellungen und weitere Personalentscheide im Rahmen des bewilligten Stellenpensums und des Personalrechts
- Geschäftsbericht
- Finanz- und Rechnungswesen
- Controlling/IKS
- Infrastruktur

- Vertretung der Behörde nach aussen.

Teile dieser Befugnisse können einem anderen Mitglied der Behörde übertragen werden, soweit nicht Bestimmungen des übergeordneten Rechts entgegenstehen bzw. diese nicht untrennbar mit Funktion und Stellung verbunden sind.

Im Verhinderungsfall werden die Obliegenheiten des Präsidenten oder der Präsidentin durch die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten oder ein anderes Mitglied der Behörde wahrgenommen.

E. Die Behördenmitglieder

Art. 17

Die Verfahren der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde werden möglichst gleichmässig unter die Mitglieder verteilt. Die Mitglieder vertreten sich gegenseitig.

Art. 18

Den Mitgliedern obliegt die Vorbereitung der ihnen zugeteilten Verfahren. Sie wirken bei der Prüfung von Inventaren und bei der Überprüfung der Rechnungen und Berichte der Mandatspersonen mit. Sie sind berechtigt, Verfahren einzuleiten, Personen anzuhören, Berichte einzuholen und alle Erhebungen zu tätigen, welche zur Ermittlung des Sachverhaltes erforderlich sind. Ferner steht ihnen die Befugnis zu, mit Verwaltungsbehörden und Gerichten zu verkehren.

Nach Ermittlung des Sachverhaltes und der rechtlichen Abklärung sind die abzuschliessenden Verfahren als ausformulierte Anträge in Entscheidform der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde vorzulegen.

F. Die Geschäftsleitung

Art. 19

Die Geschäftsleitung besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin, der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten, der Leitung Rechtsdienst sowie mit beratender Stimme der Assistenz des Präsidiums. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens die Präsidentin/der Präsident und ein weiteres Mitglied anwesend sind. Sie erlässt die Geschäftsordnung, legt die Zuständigkeiten und Kompetenzen der Mitarbeitenden fest und sie verabschiedet Stellenplan, Rechnung und Budget der Behörde zuhanden des Zweckverbandes. Sie bespricht die Anträge der KESB zuhanden des Zweckverbandes.

Ist ein Mitglied der Geschäftsleitung infolge zwingender Gründe an der Ausübung seines Amtes verhindert, so setzt der Präsident/die Präsidentin ein Ersatzmitglied aus dem Kreis der Mitarbeitenden ein.

G. Das Sekretariat der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

Art. 20

Das Sekretariat der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde besteht aus den Fachmitarbeitenden, die im Auftrag der Behörde die Verfahren durchführen, sowie dem weiteren Personal der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.

Art. 21

Das Sekretariat der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde bereitet die der Behörde obliegenden Geschäfte vor und ist für deren Abwicklung besorgt, soweit die Erledigung nicht an Dritte übertragen worden ist.

Art. 22

Das Sekretariat der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde unterstützt die Behörde in allen organisatorischen und administrativen Belangen. Insbesondere obliegen ihm folgende Aufgaben:

- a) Führung einer Geschäfts- und Terminkontrolle, Besorgung des Melde- und Mahnwesens, Führung eines Informationssystems, statistische Auswertungen, Aktenablage und Archivierung;
- b) Erteilen von Auskünften;
- c) Vorbereitung, Ausfertigung, Bekanntgabe und Umsetzung der Behördenbeschlüsse;
- d) Zusammenarbeit mit anderen Behörden und Institutionen.

Art. 23

Eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Sekretariats führt das Protokoll und ist für die Erstellung der Traktandenliste der Behördensitzung zuständig.

Art. 24

Die Mitarbeitenden des Inventardienstes prüfen die aufgenommenen Inventare und legen dem zuständigen Mitglied der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde einen Entscheidungstrag auf Abnahme des Inventars vor.

Bei Inventarisierungen und Siegelungen ist für entgegengenommene Wertschriften, sowie für andere Vermögenswerte und wichtige Urkunden sofort eine Empfangsbescheinigung auszustellen. Alle in Empfang genommenen Vermögenswerte sind unverzüglich zur sicheren Aufbewahrung abzuliefern.

Art. 25

Die Leitung Rechtsdienst unterstützt und berät den Präsidenten oder die Präsidentin in komplexen rechtlichen Fragestellungen, insbesondere in Zusammenhang mit Stellungnahmen gegenüber Dritten.

Art. 26

Die Mitarbeitenden des Revisoratsdienstes prüfen die Rechnungen und Berichte der Mandatspersonen sowie die Kindesvermögensberichte und unterbreiten dem zuständigen Mitglied der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde die entsprechenden Entscheidungsträge.

H. Amtsgeheimnis

Art. 27

Die Mitglieder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde und deren Mitarbeitende unterstehen der Schweigepflicht gemäss Art. 451 ZGB. Die Sitzungen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde sind nicht öffentlich. Die Verletzung des Amtsgeheimnisses ist auch nach Beendigung des amtlichen oder dienstlichen Verhältnisses strafbar (Art. 320 StGB).

Die Akteneinsicht und Aktenherausgabe an Gerichte, Behörden und Betroffene richten sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess (GOG), der Zivilprozessordnung (ZPO) und des Datenschutzgesetzes. Dabei sind die erhöht schutzwürdigen privaten Interessen gebührend zu wahren.

I. Verantwortlichkeit der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

Art. 28

Gemäss Art. 454 ZGB haftet der Kanton für den Schaden, den die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde und deren Mitarbeitenden widerrechtlich verschulden. Für einen allfälligen Regress auf die Mitarbeitenden hat der Zweckverband Sozialdienst des Bezirks Pfäffikon eine entsprechende Haftpflichtversicherung abgeschlossen, die das gesamte Personal der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde einschliesst.

K. Gebühren und Entschädigungen

Art. 29

Die Entschädigungen an Mandatspersonen richten sich nach der Verordnung des Regierungsrates über Entschädigung und Spesenersatz bei Beistandschaften (ESBV), den Empfehlungen für die Entschädigung und den Spesenersatz der Beiständinnen und Beistände der KESB-Präsidienvereinigung, sowie nach den ergänzenden Richtlinien der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.

Die Gebühren der Behörde werden gemäss den Empfehlungen der KESB-Präsidien-Vereinigung des Kantons Zürich zur Gebührenanwendung gemäss §60 EG KESR (Gebührenempfehlung KPV) festgesetzt.

L. Betriebliches Controlling

Art. 30

Die Geschäftsleitung erlässt im Sinne eines internen Kontrollsystems Richtlinien zur Geschäftskontrolle (Mandate, Klientschaft, Vermögen, Inventare).

Inkrafttreten

Art. 31

Die vorliegende Fassung der Geschäftsordnung wurde von der Geschäftsleitung der KESB am 4. Mai 2021 angepasst. Sie wurde dem Geschäftsleitenden Ausschuss des Zweckverbandes an der Sitzung vom 20. Mai 2021 zur Kenntnisnahme unterbreitet. Sie tritt am 1. Juli 2021 in Kraft.

Illnau, den 20. Mai 2021

Der Präsident:

Für das Protokoll:

lic. iur. Ruedi Winet

Janine Stilhart